

**Obergericht  
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in  
Strafsachen

**Cour suprême  
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 09  
Fax +41 31 634 50 54  
obergericht-straf.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

**Beschluss**

---

BK 19 222

Bern, 27. Mai 2019

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter J. Bähler, Ober-  
richterin Falkner  
Gerichtsschreiberin Lustenberger

Verfahrensbeteiligte

**A.** \_\_\_\_\_  
a.v.d. Fürsprecher B. \_\_\_\_\_  
Beschuldigter/Beschwerdeführer



**Leitung Jugendanwaltschaft,** Amthaus, Hodlerstrasse 7,  
3011 Bern

Gegenstand

vorsorgliche Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungs-  
einrichtung mit stationärer Beobachtung

Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungs-  
mittelgesetz

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Jugendanwalt-  
schaft Emmental-Oberaargau vom 30. April 2019 (EO-19-0075)

## Erwägungen:

1. Am 8. Februar 2019 eröffnete die Regionale Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Jugendanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen A.\_\_\_\_\_ wegen Konsums von Betäubungsmitteln. Die Untersuchung wurde in der Folge ausgedehnt auf die Tatbestände des Fahrens ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigungen (mehrfach begangen), des Konsums von Marihuana und des Erwerbs, Besitzes und Konsums von Benzodiazepinen. Im Rahmen der Untersuchung wurde der Sozialdienst der Jugendanwaltschaft am 19. Februar 2019 mit einer Kurzabklärung der persönlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_\_ beauftragt. Am 30. April 2019 verfügte die Jugendanwaltschaft die vorsorgliche Unterbringung von A.\_\_\_\_\_ in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung mit stationärer Beobachtung. Als Eintrittsdatum wurde der 1. Mai 2019 festgelegt und bestimmt, der Vollzug erfolge vorerst in einem Regionalgefängnis des Kantons Bern, bis ein Platz in einer geeigneten Institution gefunden werde. Gegen die vorsorgliche Unterbringung erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 9. Mai 2019 Beschwerde und stellte dabei folgende Rechtsbegehren:

«1. Die Verfügung der Jugendanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau vom 30. Juli 2019 [recte: 30. April 2019] (E0-19-0075/wir) sei aufzuheben.

2. Herr A.\_\_\_\_\_ sei umgehend aus dem bereits begonnenen Vollzug der angeordneten Massnahme und damit verbunden aus dem Freiheitsentzug im Regionalgefängnis Thun zu entlassen.

3. Es sei festzustellen, dass sich Herr A.\_\_\_\_\_ seit dem 1. Mai 2019 rechtswidrig im Freiheitsentzug befindet.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge -»

Gestützt darauf eröffnete die Verfahrensleitung am 10. Mai 2019 ein Beschwerdeverfahren und stellte gleichzeitig fest, dass der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme. Mit Eingabe vom 17. Mai 2019 beantragte die Leitung Jugendanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

2. Gemäss Art. 39 Abs. 2 Bst. a der Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1) ist gegen die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen die Beschwerde zulässig. Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern ergibt sich aus Art. 39 Abs. 3 JStPO und Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11). Der Beschwerdeführer ist durch die vorsorgliche Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung resp. im Regionalgefängnis unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und damit zur Ergreifung der Beschwerde legitimiert (Art. 38 Abs. 1 Bst. a JStPO i.V.m. Art. 382 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde wird eingetreten.
3. Zur Begründung der angefochtenen Verfügung fasste die Jugendanwaltschaft zunächst die Vorgeschichte des Beschwerdeführers zusammen. Sie verwies dabei auf einen Abklärungsbericht im Bereich des Kinderschutzes des Sozialdienstes

Worb vom 14. Februar 2018. Demnach sei der Beschwerdeführer im Alter von zehn Jahren von Brasilien, wo er bei seinem Vater gelebt habe, in die Schweiz zu seiner Mutter gezogen. Er habe seither Mühe gehabt, sich an das Leben hier zu gewöhnen. Ab der 7. Klasse sei er regelmässig nicht pünktlich in der Schule aufgetaucht. In dieser Zeit habe er auch mit dem Rauchen von Zigaretten und gelegentlich Marihuana begonnen. Von der Time-Out-Klasse, die er ab dem 8. Schuljahr besucht habe, habe er in der 9. Klasse aufgrund seines untragbaren Verhaltens teilweise dispensiert werden müssen. Gegenüber Unterstützungsangeboten des Sozialdienstes habe er sich nicht empfänglich gezeigt. Auch bei Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen habe er sich nicht kooperativ verhalten. Oftmals habe er vereinbarte Termine nicht wahrgenommen und sonstige Vereinbarungen nicht eingehalten. Die Zusammenarbeit mit seiner Mutter sei ebenfalls schwierig gewesen, da sie wiederholt bei Beratungsgesprächen nicht aufgetaucht sei. Sie scheine insgesamt überfordert. Seit September 2018 gehe der Beschwerdeführer keiner regelmässigen Beschäftigung mehr nach. Seine Tage seien unstrukturiert und von Drogenkonsum geprägt.

Die Vorgeschichte und die fehlende Tagesstruktur seien der Grund dafür gewesen, weshalb die Jugendanwaltschaft am 19. Februar 2019 eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse eingeleitet habe. Trotz seiner anfänglich positiven Einstellung der Abklärung gegenüber sei der Beschwerdeführer zu den nachfolgenden Terminen, insgesamt sechs, ohne Abmeldung nicht erschienen. Dies entspreche einem Verhalten, das der Beschwerdeführer in der Vergangenheit wiederholt gezeigt habe. Derzeit sei unklar, welcher Rahmen bzw. welche pädagogischen oder therapeutischen Mittel für die gesunde Entwicklung des Beschwerdeführers notwendig seien und welche Unterstützung er dazu brauche. Die notwendigen Abklärungen hierzu hätten nicht vorgenommen werden können, da der Beschwerdeführer für die Jugendanwaltschaft telefonisch meist nicht erreichbar gewesen sei und die vereinbarten Termine nicht wahrgenommen habe. Zudem sei er wiederholt straffällig geworden. Daher sei die stationäre Beobachtung in Auftrag gegeben worden. Mit Blick auf die Gefährdung des jungen Mannes sei die geschlossen geführte Schutzmassnahme erforderlich, geeignet und verhältnismässig. Als Ziele der vorsorglichen Schutzmassnahme nannte die Jugendanwaltschaft:

- Klärung der Ursachen und Hintergründe, die zur aktuellen Situation geführt haben
- Einschätzung des seelisch geistigen Entwicklungsstandes von A.\_\_\_\_\_ - Erarbeiten eines der Beobachtung folgenden Betreuungssettings
- Klärung der beruflichen Neigungen und Fähigkeiten von A.\_\_\_\_\_
- Einschätzung der vorhandenen Ressourcen von A.\_\_\_\_\_
- Auseinandersetzung mit dem Suchtmittelkonsum von A.\_\_\_\_\_
- Distanz zur problematischen Peergroup
- Verhinderung weiterer Delinquenz
- Gewährleistung einer sinnvollen Tagesstruktur und einer betreuten Wohnsituation.

- 4.1 Soweit dies für den Entscheid über die Anordnung einer Schutzmassnahme oder Strafe erforderlich ist, klärt die zuständige Behörde, hier die Jugendanwaltschaft, die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen ab, namentlich in Bezug auf Familie, Erziehung, Schule und Beruf. Sie kann zu diesem Zweck eine ambulante oder stationäre Beobachtung anordnen (Art. 9 Abs. 1 des Jugendstrafgesetzes [JStG; SR 311.1]). Diese Abklärungen sollen den Behörden als Grundlage für ihren an den erzieherischen und therapeutischen Bedürfnissen des Jugendlichen orientierten Entscheid dienen (RIESEN, Das neue Jugendstrafgesetz [JStG]; in: ZStrR 123/2005 S. 24). Eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse ist überflüssig, wenn die erforderlichen Informationen schon in einem anderen vorgängigen Verfahren gewonnen werden konnten und noch aktuell sind (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes] und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 II 2227 Ziff. 422.4).
- 4.2 Während der jugendstrafprozessualen Untersuchung kann die Jugendanwaltschaft gemäss Art. 5 JStG vorsorglich die jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen nach Art. 12-15 JStG anordnen. Nach Art. 15 Abs. 1 JStG ordnet sie die Unterbringung an, wenn die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden kann. Die Unterbringung erfolgt namentlich in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten. Eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist gemäss Art. 15 Abs. 2 JStG zulässig, wenn sie für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung einer psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich (Bst. a) oder wenn sie für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig ist (Bst. b). Das Bundesgericht erachtet eine vorsorgliche stationäre Massnahme insbesondere dann als für den Schutz des Jugendlichen unumgänglich i.S.v. Art. 15 Abs. 2 Bst. a StPO, wenn er während einer bereits laufenden anderen Schutzmassnahme immer wieder entweicht, wenn er jegliche Zusammenarbeit verweigert, therapeutisch-erzieherisch unerreichbar ist und zudem weitere schwere Delikte begeht bzw. sich in immer grössere Schwierigkeiten verstrickt (Urteile des Bundesgerichts 1B\_437/2011 vom 14. September 2011 E. 4.2; 6B\_85/2014 vom 18. Februar 2014 E. 4). Wie sich aus dem Gesetzestext ableiten lässt, darf auf die geschlossene Unterbringung nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden. Zuvor sollte eine Intervention wenn möglich in Form einer ambulanten Schutzmassnahme vorgenommen werden. Eine von Beginn weg stationäre Unterbringung kann namentlich dann unausweichlich sein, wenn der betroffene Jugendliche keine Tagesstruktur hat, wenn er weder eine Schule noch eine Ausbildung absolviert und ein erheblich selbst- oder drittgefährdendes Verhalten an den Tag legt oder wenn er von einer Subkultur, die seine Entwicklung gefährdet (z.B. Drogen- oder Hooliganszene), ferngehalten werden sollte (HUG/SCHLÄFLI/VALÄR, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 3a zu Art. 15 JStG; HOLDEREGGER, Die Schutzmassnahmen des Jugendstrafgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in den Kantonen Schaffhausen und Zürich, 2009, S. 296 Rz. 562).

Auch wenn in Art. 15 Abs. 2 JStG nicht ausdrücklich erwähnt, besteht im Falle einer Krisensituation auch die Möglichkeit einer vorläufigen Unterbringung. In diesem Fall dient die kurzfristige Intervention der Bewältigung dieser akuten Krise oder der Planung und Einleitung geeigneter Schutzmassnahmen (Urteile des Bundesgerichts 1B\_437/2011 vom 14. September 2011 E. 4.2; 6B\_85/2014 vom 18. Februar 2014 E. 4). Bei einer solchen Krisenintervention ist rasches Handeln angezeigt. Der damit verbundenen vorsorglichen Schutzmassnahme kommt nur vorläufiger Charakter zu. Anders als dies Art. 15 Abs. 3 JStG verlangt, ist bei der vorsorglichen, zeitlich begrenzten Unterbringung daher keine vorgängige medizinische oder psychologische Begutachtung erforderlich (BBI 1999 II 2236 Ziff. 423.241).

- 4.3 Sämtliche Schutzmassnahmen nach Art. 12 ff. JStG müssen schliesslich den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) wahren. Das heisst, die Massnahme muss zur Zielerreichung geeignet und erforderlich sein und es muss eine vernünftige Relation zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Ziel bestehen (Urteile des Bundesgerichts 1B\_32/2011 vom 15. Februar 2011 E. 2.6; 1B\_231/2012 vom 14. Mai 2012 E. 2.2). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit geht es darum, ob die Schutzmassnahme mit Blick auf die Erziehungs- und/oder Behandlungsbedürftigkeit des Täters angemessen ist. Nicht relevant ist die Schwere der Anlasstat (HUG/SCHLÄFLI/VALÄR, a.a.O., N. 20 vor Art. 1 JStG).

## 5.

- 5.1 Die Ausführungen der Jugendanwaltschaft zu seiner Vorgeschichte beanstandet der Beschwerdeführer nicht. Darauf kann nachfolgend abgestellt werden. Er wehrt sich jedoch in verschiedener Hinsicht gegen die Notwendigkeit der vorsorglichen Schutzmassnahme. So weist er zunächst darauf hin, dass im Rahmen des von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend: KESB) eröffneten Kinderschutzverfahrens vom Sozialdienst Worb bereits eine umfassende Sachverhaltsabklärung durchgeführt worden sei. Dem entsprechenden Bericht vom 14. Februar 2018 könne ein nicht unwesentlicher Teil der für das Strafverfahren nötigen Abklärungen entnommen werden.
- 5.2 Der Leitende Jugendanwalt hält dem entgegen, die Jugendanwaltschaft habe den Bericht des Sozialdienstes sehr wohl berücksichtigt. Sie habe daher keine umfassende, sondern nur eine Kurzabklärung in Auftrag gegeben, dies verbunden mit einer sechswöchigen anstatt der üblichen dreimonatigen Frist zu deren Erstellung. Ziel der Abklärung sei es zu ermitteln, welche pädagogischen und therapeutischen Mittel aktuell für die gesunde Entwicklung des Beschwerdeführers notwendig seien und welche Unterstützung er benötige. Es gehe um die Zukunftsperspektiven des Beschwerdeführers. Diese Informationen hätten dem Bericht der Sozialdienste Worb vom 14. Februar 2018 nicht entnommen werden können. Zudem sei der Bericht im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung am 8. Februar 2019 bereits nicht mehr aktuell gewesen, zumal der Abschluss der obligatorischen Schulzeit für einen Menschen eine sehr intensive und ereignisreiche Lebensphase darstelle. Die Persönlichkeitsentwicklung des Beschwerdeführers habe mit dem Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie der Veräusserung von psychotropen

Stoffen eine neue und höchst kritische Dimension angenommen. Eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers sei deshalb gerechtfertigt.

- 5.3 Diesen Ausführungen schliesst sich die Beschwerdekammer an. Wie den Akten entnommen werden kann, hat sich seit dem 14. Februar 2018 im Leben des Beschwerdeführers einiges ereignet. So besucht er die Schule mittlerweile gar nicht mehr und ist mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt geraten, insbesondere wegen des Konsums von Betäubungsmitteln. Es scheint seit der Berichterstattung des Sozialdienstes eine negative Entwicklung stattgefunden zu haben, bei der der Beschwerdeführer weiteren Halt in seinem Leben verloren hat. Von Seiten der Jugendanwaltschaft war es daher durchaus notwendig, zwecks Klärung der Möglichkeiten, wie mit der Situation des Beschwerdeführers umgegangen werden soll, eine Abklärung seiner aktuellen persönlichen Verhältnisse gestützt auf Art. 9 Abs. 1 JStG anzuordnen. Dies entspricht nicht zuletzt der Vorgabe von Art. 4 Abs. 2 JSt-PO, wonach die zuständige Strafbehörde den betroffenen Jugendlichen vorbehaltlich anderslautender Vorschriften persönlich anzuhören hat.

6.

- 6.1 Was die verpassten Termine bei der Jugendanwaltschaft anbelangt, vertritt der Beschwerdeführer die Ansicht, die entsprechenden Vorladungen seien ihm teilweise nicht rechtsgültig zugestellt worden. Insgesamt habe er höchsten einen einzigen Termin nicht eingehalten. Vor diesem Hintergrund könne nicht darauf geschlossen werden, dass er die Unmöglichkeit der Abklärung seiner persönlichen Verhältnisse zu verantworten habe.
- 6.2 Wie der Leitende Jugendanwalt erklärt, wird die Abklärung der persönlichen Verhältnisse durch einen Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft vorgenommen. Um den Bedürfnissen des Jugendlichen gerecht zu werden, erfolge die Kommunikation oftmals auf informellem Weg wie Telefon, Social Media oder A-Post. Eine formaljuristische Vorladung werde erst verschickt, wenn der Jugendliche diesen praxisüblichen Einladungen zu den Abklärungsgesprächen keine Folge leiste. Diese Ausführungen sind einleuchtend, macht es doch Sinn, in diesem Stadium des Verfahrens von Seiten der Sozialarbeiter zu den betroffenen Jugendlichen ein vertrauensvolles Verhältnis aufzubauen. Dies lässt sich eher erreichen, wenn man verständlich und mit Mitteln mit ihnen kommuniziert, die sich die Jugendlichen gewohnt sind.

Gegenüber der Jugendanwaltschaft hat der Beschwerdeführer zuvor auch nie geltend gemacht, er sei über die Termine nicht genügend informiert worden. Er sagte vielmehr aus, er sei nicht zu den Gesprächen erschienen, weil er Besseres zu tun gehabt habe (Einvernahme vom 29. April 2019 Z. 40) oder weil er keine Lust gehabt habe, immer dasselbe zu erzählen (Einvernahme vom 30. April 2019 Z. 16). Das Fehlen einer formellen Vorladung war somit nicht der Grund, weshalb er mehrere Termine für ein Abklärungsgespräch verpasst hatte.

Schliesslich ist auch den Akten der KESB zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit wiederholt vereinbarte Termine und andere Abmachungen mit den Behörden oder Beratungsinstitutionen nicht eingehalten hat. Dieses nachlässige Verhalten zeigt, dass der Beschwerdeführer sich nicht bewusst zu sein

scheint, wo er steht, und dass er nicht bereit ist, die benötigte Hilfe anzunehmen. Das Verpassen der Termine allein war demzufolge nicht der Grund für die Anordnung einer stationären Beobachtung. Das Verpassen der Termine spiegelt vielmehr die besorgniserregende Gesamtsituation des Beschwerdeführers wieder. Diese Gefährdungslage und ihr Ausmass (vgl. dazu unten, E. 7) waren ausschlaggebend für die Anordnung der stationären Beobachtung. Rein formaljuristische Argumente vermögen an dieser Feststellung nichts zu ändern. Somit kann der Beschwerdeführer aus der Tatsache, dass er zum Teil nicht formal korrekt zu den Abklärungsgesprächen vorgeladen worden war, nichts zu seinen Gunsten ableiten.

7.

7.1 Weiter ist der Beschwerdeführer der Auffassung, es fehle an einer aktuellen, konkreten Gefährdung. Seit dem Vorfall vom 6./7. Februar 2019 habe er sich strafrechtlich nichts mehr zuschulden kommen lassen und sich soweit möglich um eine Tagesstruktur bemüht. Auch deshalb erscheine die geschlossene Unterbringung in keiner Weise erforderlich.

7.2 Mit dieser Argumentation verkennt der Beschwerdeführer den Ernst seiner Situation. Bereits in seiner Schulzeit hatte er grosse Mühe mit den hiesigen Strukturen und konnte sich nicht in diese eingliedern. Den ordentlichen Schulabschluss schaffte er nicht. Ein berufsvorbereitendes zusätzliches Schuljahr brach er ab. Seine Mutter scheint bis heute mit der Erziehung überfordert zu sein und ihm die nötigen Regeln und Grenzen nicht aufzeigen zu können. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen fruchteten aufgrund mangelnder Motivation, Zuverlässigkeit und Kooperationsbereitschaft seitens des Beschwerdeführers (und seiner Mutter) nicht. Im Laufe des letzten Jahres scheint sich die Situation weiter zugespitzt zu haben. Seit September 2018 geht der Beschwerdeführer keiner regelmässigen Beschäftigung mehr nach. Gemäss Angaben seiner Mutter wisse sie seither oft nicht genau, wo er sich aufhalte. Er konsumiere regelmässig Drogen und lebe ohne genaues Ziel im Leben in den Tag hinein.

Am Donnerstag, 7. Februar 2019 kam es schliesslich zum Vorfall, der zur Einleitung des vorliegenden Verfahrens geführt hat. Laut eigenen Angaben war der Beschwerdeführer am Abend zuvor bei einem Bekannten zu Besuch und hatte verschiedene Medikamente konsumiert (Polizeiliche Einvernahme vom 13. Februar 2019 Z. 28 ff.). Gemäss Anzeigerapport vom 20. Februar 2019 wurde er am nächsten Morgen um ca. 11.00 Uhr beim Bahnhof C. \_\_\_\_\_ aufgegriffen. Er habe einen «sehr verladenen» Eindruck gemacht. Da sich der Zustand des Beschwerdeführers zunehmend verschlechtert habe, sei er schliesslich ins Spital Langnau verbracht worden. Gemäss chemisch-toxikologischem Abschlussbericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 15. Februar 2019 konnten beim Beschwerdeführer anschliessend folgende Substanzen im Urin nachgewiesen werden: Morphin (Opiat / Schmerzmittel), Codein (Opiat / Hustenmittel), Citalopram und Trazodon (beides Antidepressiva), Quetiapin (Neuroleptikum / Stimmungsstabilisator), Alprazolam (Tranquilizer) und Paracetamol (Schmerzmittel). Vom Spital Emmental waren dem Beschwerdeführer folgende Diagnosen gestellt worden (vgl. Austrittsbericht vom 18. März 2019): Akute Mischintoxikation, Verdacht auf schädli-

chen Gebrauch von Sedativa und Cannabis, Verdacht auf mittelgradige bis schwere depressive Episode, Probleme in Verbindung mit Ausbildung und Bildung, Schwierigkeiten bei der kulturellen Eingewöhnung, Verdacht auf sonstige Probleme mit der primären Bezugsgruppe, einschliesslich familiärer Umstände. Mit Ausnahme der Mischintoxikation fallen alle diese Diagnosen unter das Klassifikationssystem ICD-10 und stellen damit psychische Störungen respektive Verhaltensauffälligkeiten dar. Diese Diagnosen sind nicht zu verharmlosen. Der Vorfall, der sich notabene unter der Woche ereignete, hätte für den Beschwerdeführer ein Weckruf sein können und müssen. Wie sich aber zeigte, nahm er die von der Jugendanwaltschaft im vorliegenden Verfahren dargebotene Unterstützung nicht an und erschien wie bereits thematisiert bei den Terminen für die notwendigen Abklärungsgespräche meist nicht. Stattdessen besteht der Verdacht, dass er erneut straffällig geworden ist, dies wegen Konsums von Marihuana und Erwerbs, Besitzes und Konsums von Benzodiazepinen (Ausdehnungsverfügung vom 28. März 2019) und Fahrens ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigungen (Ausdehnungsverfügungen vom 5. März, 21. März und 4. April 2019). Gemäss eigenen Angaben als Auskunftsperson in einem Verfahren wegen Freiheitsberaubung und Entführung verbrachte er seine Tage seither meist mit «chillen», kiffen und schlafen (Einvernahme vom 5. März 2019 Z. 16 ff.). Es ist zwar lobenswert, dass er sich inzwischen um eine Tagesstruktur bemüht und insbesondere seiner Mutter bei der Arbeit hilft und regelmässig Sport betreibt, wie er in seiner Beschwerde schreibt. Dies vermag aber nicht darüber hinwegzutäuschen, dass der bald 18-jährige junge Mann weder über einen Schulabschluss, noch über eine Lehrstelle oder eine sonstige regelmässige, bezahlte Arbeitsstelle verfügt. Mit der Einhaltung von Strukturen, wie sie hierfür nötig wäre, scheint er nach wie vor grosse Mühe zu bekunden. Er bekräftigt zwar, eine Tagesstruktur haben, mit der Schule anfangen und Geld verdienen zu wollen; er hat ansonsten jedoch keine genauen Vorstellungen von seiner Zukunft (Einvernahme vom 30. April 2019, Z. 77 f.).

- 7.3 Es sind somit verschiedene Faktoren wie die mangelnde berufliche Eingliederung und damit verbunden der fehlende Halt und die fehlende Struktur, das wiederholt delinquente Verhalten und die Unfähigkeit seiner Mutter, wirksame erzieherische Massnahmen zu ergreifen, die den Beschwerdeführer in die jetzige Krise geführt haben. Diese gipfelte im Vorfall vom 7. Februar 2019, welcher das Eingreifen der Jugendanwaltschaft erforderlich machte. Seither hat sich die Situation nicht beruhigt, sondern der Beschwerdeführer führt sein Leben in ähnlicher Weise fort wie bisher. Seine Zukunftsperspektiven sind wenig aussichtsreich und ungewiss. Anzeichen für eine baldige Besserung der Situation gibt es nicht. Der Beschwerdeführer gelobt zwar immer wieder, sein Leben ändern zu wollen, ist aber nicht in der Lage, seine Vorsätze und Versprechen umzusetzen. Er scheint überfordert. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Jugendanwaltschaft von einer unmittelbaren Gefährdung des Beschwerdeführers ausgeht. Ihr rasches Eingreifen war aufgrund der anhaltenden Delinquenz des Beschwerdeführers, der nicht vorhandenen Einsicht respektive Fähigkeit, entsprechend dieser Einsicht zu handeln, und den auf allen Ebenen fehlenden Strukturen zwingend erforderlich. Sämtliche bisher ergriffenen Massnahmen, welche auf Freiwilligkeit und Kooperation aufbauten – sei es von Seiten der KESB, seien es erste Schritte von Seiten der Jugendanwaltschaft –

waren bisher nicht zielführend. Der Beschwerdeführer konnte erzieherisch nicht erreicht werden. Die Jugendanwaltschaft ist offensichtlich bemüht, eine passende Lösung für den Beschwerdeführer zu finden und damit auch weitere Fehlentwicklungen zu verhindern. Hierfür ist sie auf die Abklärung seiner aktuellen persönlichen Situation angewiesen. Dies wurde durch das Verhalten des Beschwerdeführers bis anhin verunmöglicht. Gleichzeitig sind die Wahrscheinlichkeit weiterer Delinquenz und die Gefahr, dass sich seine von Ziellosigkeit und fehlender Motivation geprägten negativen Verhaltensmuster weiter festigen, als hoch zu bezeichnen. Auch der zunehmende Suchtdruck und das damit einhergehende selbstgefährdende Verhalten stellen ein beträchtliches Risiko dar.

Es geht nun darum, den Beschwerdeführer aus dieser Spirale herauszuholen. Ohne Unterstützung von aussen ist er hierzu offenbar nicht in der Lage. Um herauszufinden, welche Art von Unterstützung angezeigt ist, scheint – im Sinne eines Timeouts – die geschlossene Unterbringung das richtige Mittel. Der Beschwerdeführer ist auf eine eng begleitete Betreuung mit klaren Regeln, Konsequenzen und einer Tagesstruktur angewiesen. Bei der offenen Unterbringung fehlt es an solchen engmaschigen Strukturen. Sie reicht daher nicht aus, um die notwendigen Abklärungen im Hinblick auf die Zukunftsplanung des Beschwerdeführers vorzunehmen. Zwar ist die Begutachtung im geschlossenen Rahmen eine sehr einschneidende Massnahme, aber im vorliegenden Fall die einzig geeignete. Die geschlossene Unterbringung stellt sozusagen die Notbremse dar. Es handelt sich dabei um eine vorübergehende Lösung, die vorläufig nur so lange besteht, bis die Situation abgeklärt ist und über das weitere Vorgehen befunden werden kann. Aufgrund dieser zeitlichen Befristung ist der Verbleib in der geschlossenen Unterbringung dem Beschwerdeführer zumutbar.

## 8.

- 8.1 Schliesslich erachtet der Beschwerdeführer seine Unterbringung in der Jugendabteilung des Regionalgefängnisses Thun als ungeeignet, um die Schutzmassnahme verbunden mit einer stationären Beobachtung durchzuführen. Faktisch befinde er sich derzeit in Untersuchungshaft.
- 8.2 Es trifft zu, dass die stationäre vorsorgliche Unterbringung soweit möglich in einer spezialisierten erzieherisch-therapeutischen Massnahmeneinrichtung für Jugendliche erfolgen sollte. Das Regionalgefängnis erfüllt diese Anforderungen nicht. Dies bedeutet aber nicht, dass die vorsorgliche Unterbringung im Regionalgefängnis von vornherein rechtswidrig ist. Wie bereits ausgeführt handelt es sich bei vorsorglichen Schutzmassnahmen um provisorische Sofortmassnahmen zur umgehenden Gewährleistung der notwendigen Erziehung und Behandlung des Jugendlichen. Es geht um eine Krisenintervention. Fehlende Kapazitäten in geeigneten, geschlossenen Einrichtungen dürfen nicht automatisch dazu führen, dass eine solche Krisenintervention vereitelt wird (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 154 vom 12. Mai 2016 E. 7.3). Auch das Bundesgericht erachtet die Unterbringung eines Jugendlichen in einem Jugendgefängnis als provisorische, zeitlich begrenzte Übergangslösung bis zum Freiwerden eines besser geeigneten Platzes als

zulässig (Urteil des Bundesgerichts 1B\_437/2011 vom 14. September 2011 E. 5.4, 5.6).

- 8.3 Um eine solche befristete Übergangslösung handelt es sich auch hier. Inzwischen ist der Beschwerdeführer nicht mehr im Regionalgefängnis Thun untergebracht. Wie vom Leitenden Jugendanwalt in seiner Stellungnahme in Aussicht gestellt, konnte der Beschwerdeführer gemäss telefonischer Auskunft der Jugendanwaltsassistentin Roten vom 22. Mai 2019 am 21. Mai 2019 ins Jugendheim Aarburg und damit in eine geeignetere Institution übertreten. Die vorherige Unterbringung im Regionalgefängnis Thun zur Sicherstellung eines reibungslosen Übertritts ist nicht zu beanstanden.
9. Zusammenfassend liegt die geschlossene Unterbringung des Beschwerdeführers zwecks Abklärung seiner persönlichen Verhältnisse im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Vorgaben. Sie ist im vorliegenden Fall das einzig geeignete und auch zumutbare Mittel, um die notwendige Erziehung und Behandlung des Beschwerdeführers sicherzustellen und weitere Fehlentwicklungen zu vermeiden. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.
10. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorsorglichen Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung während der Strafuntersuchung gemäss Auffassung des Bundesgerichts um strafprozessuale Haft im Rahmen des vorsorglichen Vollzugs einer jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme handelt. In diesem Zusammenhang dürfen die einschlägigen Verfahrensbestimmungen und grundrechtlichen Garantien der Jugend-Untersuchungshaft nicht faktisch unterlaufen werden. Dies bedeutet, dass die vorsorgliche geschlossene Unterbringung gemäss Art. 27 Abs. 3 JStPO i.V.m. Art. 227 StPO nach spätestens einem Monat von Amtes wegen überprüft bzw. neu verlängert werden muss (Urteil des Bundesgerichts 1B\_437/2011 vom 14. September 2011 E. 4.3).
11. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind von der unterliegenden Partei, vorliegend dem Beschwerdeführer zu bezahlen (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von Art. 33 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (VKD; BSG 161.12) werden sie auf CHF 200.00 bestimmt.
12. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird am Ende des Verfahrens durch die Jugendanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt (Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 135 StPO).

### **Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Jugendanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
  - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Fürsprecher B. \_\_\_\_\_
  - der Leitung Jugendanwaltschaft

Mitzuteilen:

- Regionale Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau, a.o. Jugendanwältin Tortorelli (mit den Akten)

Bern, 27. Mai 2019

Im Namen der Beschwerdekammer  
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Die Gerichtsschreiberin:

Lustenberger

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., Art. 78 ff. und Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.